



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2017

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
12	24. 3. 2017	Verordnung zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	382
2006	30. 3. 2017	Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen	382
2006	31. 3. 2017	Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 16 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen)	384
20320	21. 2. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung	372
2124	7. 3. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	372
2170	21. 3. 2017	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose	372
223	14. 3. 2017	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2017/2018	373
223	21. 3. 2017	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I	375
791	24. 3. 2017	Verordnung über das Nationale Naturmonument Bruchhauser Steine (NNM-VO Bruchhauser Steine)	376
820	21. 3. 2017	Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes	375
96	28. 3. 2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt	382

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung**Vom 21. Februar 2017**

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ durch die Wörter „§ 33 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „§ 33 Abs. 1 und 3 BBesG“ durch die Wörter „§ 37 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 BBesG“ durch die Wörter „§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1 LBesG“ durch die Wörter „§ 34 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 14 LBesG“ durch die Wörter „§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe d werden die Wörter „Westliches Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Ruhr West“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Textteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung“ durch die Wörter „Jedes weitere hauptberufliche Mitglied der Hochschulleitung“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d werden die Wörter „Westliches Ruhrgebiet“ durch die Wörter „Ruhr West“ ersetzt.
5. In § 7 werden die Angabe „§ 12 Abs. 3 LBesG“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Satz 3 bis 7 des Landesbesoldungsgesetzes“ und die Angabe „§ 33 Abs. 3 Satz 3 BBesG i.V.m § 12 Abs. 4 LBesG“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 LBesG“ durch die Wörter „§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 2017

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja Schulze

– GV. NRW. 2017 S. 372

2124

Zweite Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen**Vom 7. März 2017**

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

§ 1 der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 541), die durch Verordnung vom 17. August 2015 (GV. NRW. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Positionsnummern 0901, 0902, 0911, 0912, 1000, 1010, 1100, 1110, 1200, 1210, 1600, 1601, 1602, 1610, 1611, 1612, 1700, 1701, 1702, 1710, 1711 und 1712 der Anlage 1.3 der jeweils geltenden Fassung des zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und den Spitzenverbänden der Krankenkassen geschlossenen Vertrages nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dürfen Hebammen und Entbindungspfleger abweichend von Absatz 1 Gebühren bis zum 2,2fachen Satz berechnen.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf den 7. März 2017

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

– GV. NRW. 2017 S. 372

2170

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**Vom 21. März 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose**Artikel 1**

§ 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2012 (GV. NRW. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Leistungen bei häuslicher Pflege nach den §§ 36 bis 38 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung (SGB XI), bei Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI und bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Absatz 3 Satz 4 Nummer 2 SGB XI (Pflegegrad 2) mit 54 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 SGB XI auf das Blindengeld angerechnet, bei Pflegebedürftigkeit nach § 15 Absatz 3

Satz 4 Nummern 3 bis 5 SGB XI (Pflegegrade 3 bis 5) mit 29 Prozent des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SGB XI.“

Artikel 2

Gesetz zur Umsetzung des § 136 SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 1

(1) Das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium leitet den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil an der Bundeserstattung nach § 136 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191, 3203) und Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234, 3314) geändert worden ist, an die Träger der Sozialhilfe, die Leistungsberechtigten mit Leistungen im Sinne von § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII nachweisen und diese nach Absatz 2 mitgeteilt haben, nach Erhalt weiter. Grundlage für die Weiterleitung sind die nach Absatz 2 gemeldeten Daten. Die Weiterleitung der Bundesmittel je Kalendermonat im Meldezeitraum erfolgt entsprechend § 136 Absatz 3 SGB XII. Eine Verteilung und Weiterleitung an die nach Satz 1 genannten Träger ist auf die Höhe der vom Bund erhaltenen Erstattung begrenzt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe weisen dem für das Sozialhilferecht zuständigen Ministerium jeweils

1. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2017 für den Meldezeitraum Januar bis Juni 2017,
2. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2018 für den Meldezeitraum Juli 2017 bis Juni 2018,
3. bis zum Ablauf der 33. Kalenderwoche des Jahres 2019 für den Meldezeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 und
4. bis zum Ablauf der 8. Kalenderwoche des Jahres 2020 für den Meldezeitraum Juli 2019 bis Dezember 2019

die Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Voraussetzungen nach § 136 Absatz 1 und 2 SGB XII erfüllen, nach Kalendermonaten getrennt nach.

§ 2

Die Einzelheiten und Modalitäten zur Zahlungsabwicklung und zum Verfahren regelt das für das Sozialhilferecht zuständige Ministerium im Erlasswege. Soweit erforderlich kann dieses von den in § 1 Absatz 2 genannten Terminen abweichende Termine festlegen. Die Nachweise nach § 1 Absatz 2 erfolgen nach einem vom zuständigen Ministerium zur Verfügung gestellten Muster.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 30. Juni 2020 außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich für den Finanzminister
Rainer S c h m e l t z e r

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2017 S. 372

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2017/2018

Vom 14. März 2017

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (GV. NRW. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In § 6 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

(1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts

1. Grundschule 21,95
2. Hauptschule 17,86
3. Realschule 20,94
4. Sekundarschule 16,27
5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I 19,88
 - b) Sekundarstufe II 12,70
6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 19,32
 - b) Sekundarstufe II 12,70
7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule

- aa) Fachklassen des dualen Systems, einfach-qualifizierend
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - bb) Fachklassen des dualen Systems, doppel-qualifizierend
Vollzeit 14,34
Teilzeit 38,37
 - cc) Ausbildungsvorbereitung
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42m der Handwerksordnung 31,60
 - b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
 - bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
 - cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
 - dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
 - ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
 - ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
 - gg) dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
 - c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
 - bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)
Klasse 11 41,64
Klasse 12 Vollzeit 14,34
 - cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
 - d) Bildungsgänge der Fachschule
 - aa) Vollzeit 16,18
 - bb) Teilzeit 38,37
 - cc) Dreijährige Fachschule 27,28
 - e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
 - 8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
 - d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
 - e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
 - f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
 - g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
 - h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
 - 9. Schule für Kranke 5,89
 - 10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90
 - c) Kolleg
 - aa) Vollbeleger 12,55
 - bb) Teilbeleger 29,96.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:
1. für besondere Unterrichtsangebote,
 2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
 3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
 4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
 5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
 6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
 7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen),
 8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
 9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
 10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
 11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,

12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind,
3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses.“

4. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2017

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2017 S. 373

223

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Vom 21. März 2017

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

§ 27 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 16. März 2016 (GV. NRW. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder
 - a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2017

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2017 S. 375

820

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes Vom 21. März 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes

Artikel 1

Dem § 44 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden stellen den örtlich zuständigen Gemeinden und Kreisen als Aufgabenträger für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz sowie den Kreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes anonymisierte Daten über Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummern 1, 2, 3 und 5 zur Verfügung. Die Daten umfassen insbesondere die Anschrift der Einrichtung, die Angebotsform und die Zahl der in den Angeboten maximal betreuten Personen und dürfen ausschließlich zur Aufgabenwahrnehmung nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und dem Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) jeweils in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer Schmeltzer

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den Finanzminister
Michael Groschek

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2017 S. 375

791

Verordnung über das Nationale Naturmonument Bruchhauser Steine (NNM-VO Bruchhauser Steine)

Vom 24. März 2017

Auf Grund des § 36 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 22 Absatz 5 durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Präambel

Die Bruchhauser Steine stellen eine äußerst markante und hunderte Millionen Jahre alte Felsformation dar. Gelegen auf dem Istenberg, überragen sie diesen um bis zu 92 Meter und prägen damit maßgeblich das Landschaftsbild. Sie sind eine herausragende Naturerscheinung, die aus naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Gründen und wegen der Seltenheit der auf ihnen vorkommenden Pflanzen von nationaler Bedeutung sind.

Aus vulkanischen Aschen im Erdaltertum vor 390 Millionen Jahren hervorgegangen, wurden die Steine über die Zeit durch verschiedene Verwitterungs- und Abtragungsprozesse aus dem Untergrund modelliert. Sie gehören zu den bedeutenden Geotopen in Deutschland.

Ihre Beschaffenheit und die klimatischen Verhältnisse ermöglichen das Vorkommen und den Fortbestand eiszeitlicher Pflanzenrelikte. Derartige Pflanzenvorkommen finden sich vorwiegend im Alpenraum und erreichen bei den Bruchhauser Steinen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze in Deutschland.

Die Bedeutung der Steine für den Menschen hat eine jahrtausendealte Geschichte. Durch archäologische Funde können dort menschliche Aktivitäten von der Jungsteinzeit bis hin zum Mittelalter dokumentiert werden. Zeugen dieser Aktivitäten sind die heute immer noch nachvollziehbaren eisenzeitlichen Graben- und Wallanlagen.

§ 1

Erklärung zum Nationalen Naturmonument

Der nordöstlich von Bruchhausen auf dem Gebiet der Stadt Olsberg im Hochsauerlandkreis gelegene Landschaftsausschnitt mit herausragenden und das Landschaftsbild prägenden Silikatfelsen und kulturhistorischen Anlagen innerhalb eines Waldkomplexes wird in den in § 2 Absatz 2 bezeichneten Grenzen zum Nationalen Naturmonument mit der Bezeichnung „Nationales Naturmonument Bruchhauser Steine“ erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Nationale Naturmonument umfasst eine von Silikatfelsen überragte Waldfläche einschließlich der im Gebiet liegenden kulturhistorischen Anlagen von insgesamt etwa 23,7 Hektar.

(2) Die maßgeblichen Grenzen des Nationalen Naturmonuments werden in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage 1**) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage 2**) durch eine schwarze Linie mit einfachen, senkrecht aufstehenden Strichen nach innen zum Schutzgebiet hin gekennzeichnet. Die Karten sowie ein Flurstücksverzeichnis (**Anlage 3**) sind als Anlagen Bestandteile dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Den Bruchhauser Steinen kommt aus kulturhistorischen und naturgeschichtlichen (erd- und vegetationsgeschichtlichen) Gründen sowie wegen der Seltenheit der auf den Felsen vorkommenden Pflanzen eine nationale Herausgehobenheit zu.

(2) Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Silikatfelsen als Lebensraum für die Felsspalten-, Pionier- und Kryptogamenvegetation sowie als bedeutendes geologisches Objekt,
2. der Erhalt, der Schutz und die Entwicklung sehr seltener arktisch-alpiner Pflanzen an einem isolierten Reliktstandort. Zu den bemerkenswerten Reliktarten und weiteren typischen Felsarten gehören:
 - Alpen-Gänsekresse (*Arabis alpina*),
 - Bleiches Habichtskraut (*Hieracium schmidtii*),
 - Lotwurzblättriges Habichtskraut (*Hieracium onosmoides*) sowie unter anderem die Moose
 - Blytts Kropf-Gabelzahnmoos (*Kiaeria blytti*),
 - Spruces Gelbbeutelmoos (*Marsupella sprucei*) und
 - Douninis Moos (*Douinia ovata*) sowie die Flechten
 - Übersehene Krätzflechte (*Lepraria neglecta*),
 - *Parmelia omphalodes*,
 - *Parmelia incurva*,
 - *Schaeria tenebrosa* und
 - *Lecidea caesiocatra*,
3. die Erhaltung des natürlich-kulturellen Ensembles aus freistehenden Felsen und Befestigungsanlagen, seines Erlebnis- und Bildungswertes sowie seiner kulturellen und ökologischen Bedeutung für nachfolgende Generationen.

(3) Das Nationale Naturmonument soll auch

1. die Weiterführung archäologischer und geowissenschaftlicher Forschungsarbeiten zur Aufklärung wei-

terer kulturhistorischer und geologischer Sachverhalte ermöglichen und

2. die kulturhistorischen, geologisch-geomorphologischen sowie ökologischen Besonderheiten gemäß ihrer nationalen Bedeutung erlebbar machen,

soweit dies mit den Schutzzwecken und den Erhaltungszielen der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 vereinbar ist.

(4) Das Nationale Naturmonument unterstützt die Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und soll durch Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der maßgeblichen Gebietsbestandteile dazu beitragen, dass insgesamt ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation (8220)“, „Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (8230)“ sowie des im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) beziehungsweise Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) aufgeführten Wanderfalken und Uhu erreicht wird.

§ 4

Pflege- und Entwicklungsziele

(1) Im Nationalen Naturmonument sind

1. alle Maßnahmen so durchzuführen, dass die Silikatfelsen erhalten werden und ihr Erlebniswert sowie ihr Erscheinungsbild gesichert werden,
 2. die Silikatfelsen so zu pflegen und zu entwickeln, dass ihre Funktion als Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzen-, insbesondere Kryptogamenarten (Moose und Flechten), gewahrt bleibt,
 3. die Eigenart, Schönheit und Seltenheit des natürlich-kulturellen Ensembles aus Felsformation und Befestigungsanlagen in seiner historisch gewachsenen Gestalt für nachfolgende Generationen zu bewahren und
 4. in diesem Rahmen die Umwelt- sowie die Geschichtsbildung und die Erlebbarkeit des Gebietes zu gewährleisten, soweit sie mit den in § 3 Absatz 2 bis 4 formulierten Schutz- und Erhaltungszielen verträglich sind.
- (2) Für das Nationale Naturmonument ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde ein Pflege- und Entwicklungsplan unter Einbeziehung der Grundeigentümer und der für das Bodendenkmal zuständigen Behörden aufzustellen, in dem alle notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt werden.

§ 5

Verbote

Im Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Schutzzweck des Nationalen Naturmonuments erheblich beeinträchtigen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung desselben oder seiner Bestandteile führen können.

Verboten ist insbesondere,

1. arktisch-alpine und andere felstypische Gefäßpflanzen, Moos- und Flechtenarten zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder anderweitig zu entfernen oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,
2. Felsen zu betreten, zu beklettern oder ihr Erscheinungsbild in jedweder Weise zu verändern,
3. Felsen oder Felsblöcke, oder Teile von ihnen, zu entfernen oder zu beschädigen und
4. kulturhistorische Anlagen, insbesondere durch Veränderung der Bodengestalt und der Bodenoberfläche, zu beeinträchtigen.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten, zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten des § 5 bleiben

1. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie von dieser angeordnete oder mit dieser abgestimmte wissenschaftliche Untersuchungen,
2. die Besteigung des Feldsteins mittels der vorhandenen Aufstiegshilfe zur Erlebbarkeit der Bruchhauser Steine und ihres Panoramas,
3. auf das Notwendige beschränkte Maßnahmen der Verkehrssicherung, diese sind vor ihrer Realisierung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem für das Bodendenkmal zuständigen Fachamt frühzeitig abzustimmen und
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr, die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem für das Bodendenkmal zuständigen Fachamt nach Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 5 zulassen, sofern die ausnahmebedürftigen Handlungen der Besucherlenkung, der Umwelt- oder Geschichtsbildung dienen und dem Schutzzweck sowie den Erhaltungszielen nicht zuwiderlaufen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag auch Befreiung nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, in Verbindung mit § 75 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, erteilen.

§ 8

Verhältnis zu anderen Schutzvorschriften

(1) Der überwiegende Teil des Nationalen Naturmonuments ist gleichzeitig Bestandteil des mit der Naturschutzgebietsfestsetzung „Bruchhauser Steine“ aus dem Jahr 2004 (Landschaftsplan Olsberg) festgesetzten Naturschutzgebietes. Der verbleibende Teil des Nationalen Naturmonuments ist Bestandteil des mit der Landschaftsschutzgebietsfestsetzung „Olsberg“ aus dem Jahr 2004 (Landschaftsplan Olsberg) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes.

(2) Das Nationale Naturmonument ist zugleich zum überwiegenden Teil Bestandteil der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „DE-4617-301 Bruchhauser Steine“ (FFH-Gebiet) und „DE-4617-401 Bruchhauser Steine“ (Vogelschutzgebiet).

(3) Das Nationale Naturmonument ist zugleich eingetragenes Bodendenkmal und gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist, in die Denkmalliste der Stadt Olsberg am 28. November 1985 eingetragen und wurde flächenmäßig am 25. November 1999 erweitert.

(4) Die Regelungen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterschutzstellungen bleiben unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 77 Absatz 1 Nummer 4 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer im Nationalen Naturmonument vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 zuwiderhandelt, sofern die Handlung nicht nach § 6 zulässig ist oder keine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt wurde. Nach § 78 des Landesnaturschutzgesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

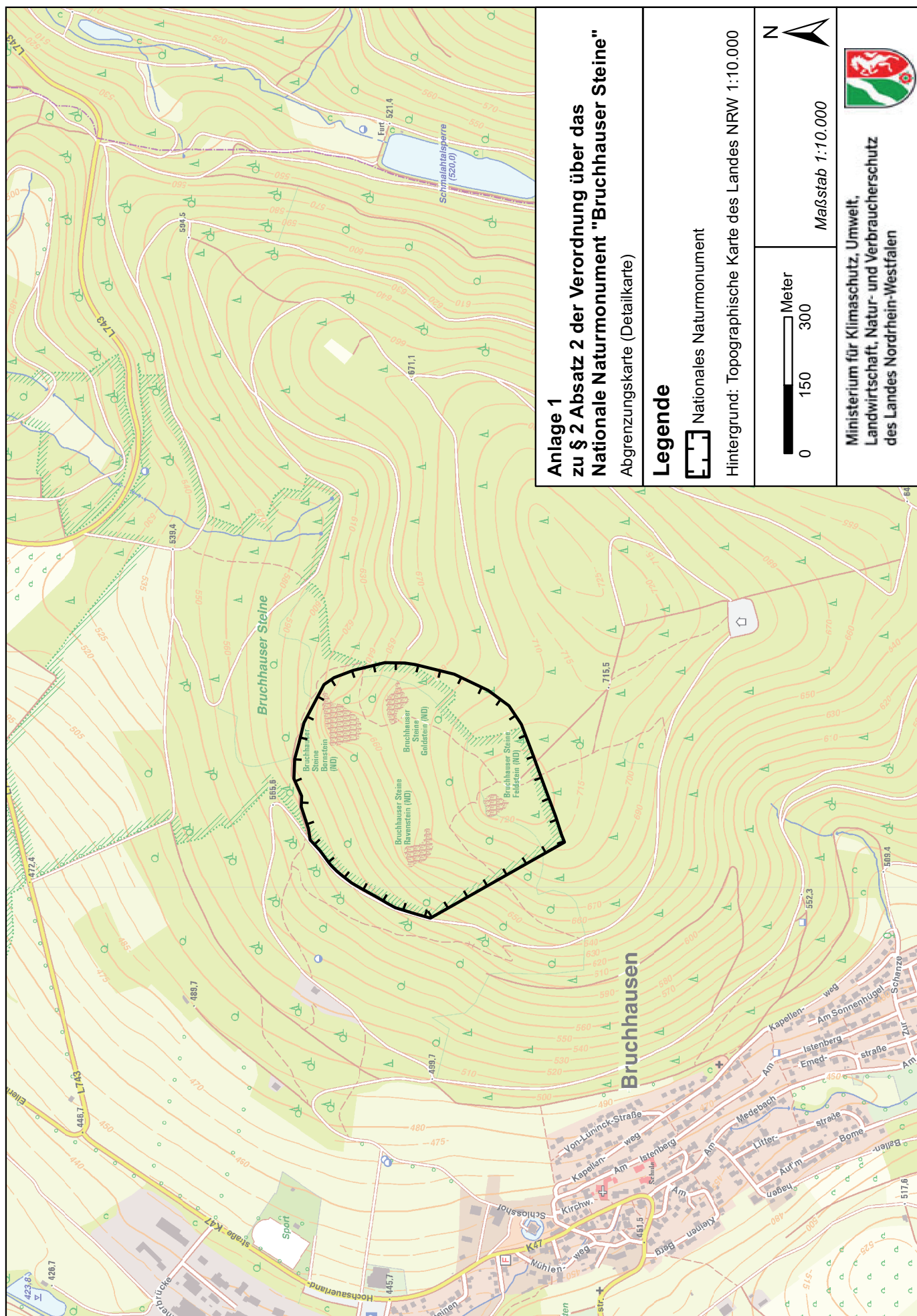
(2) Unberührt bleiben die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

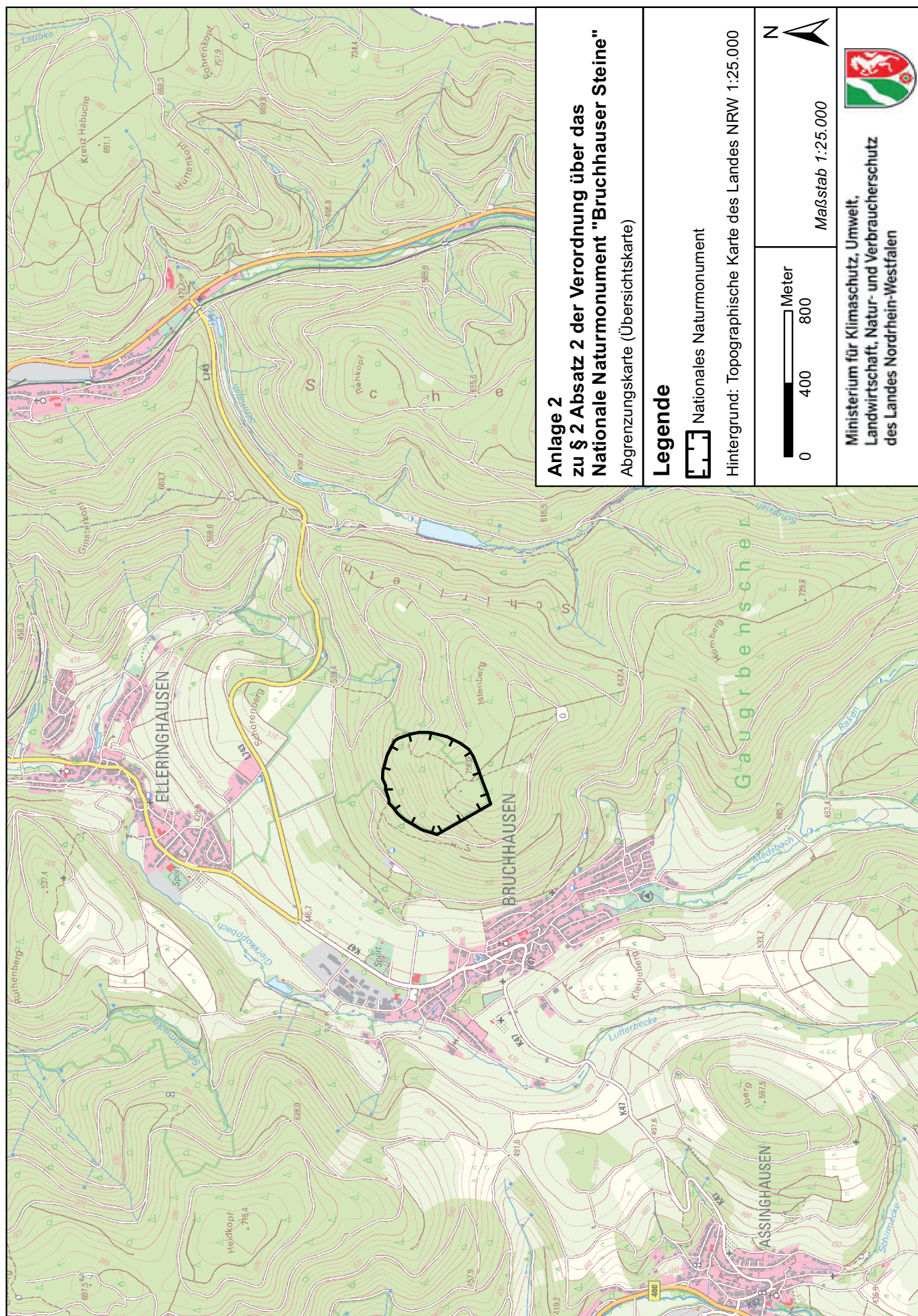
§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2017

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes R e m m e l





Anlage 3**Flurstücksverzeichnis zum „Nationalen Naturmonument Bruchhauser Steine“**

Gemarkung	Flur	Flurstück	In Abgrenzung enthalten
Bruchhausen	014	36	vollständig
Bruchhausen	014	38	vollständig
Bruchhausen	014	39	vollständig
Elleringhausen	009	39	teilweise
Elleringhausen	009	40	teilweise
Elleringhausen	009	38	teilweise

12

**Verordnung
zur Bestimmung der lebens- oder verteidigungs-
wichtigen Einrichtungen im Geschäftsbereich
des für Inneres zuständigen Ministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. März 2017

Auf Grund des § 2 Satz 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

§ 1

Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen

Lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums sind die Organisationseinheiten, deren Aufgaben die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik oder die Aufrechterhaltung der Inneren Sicherheit sind.

§ 2

Inkrafttreten, Evaluierung

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Inneres zuständige Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2025.

Düsseldorf, den 24. März 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2017 S. 382

96

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt**

Vom 28. März 2017

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 1548), der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, des § 16 Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) sowie § 5 Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen § 5 Absatz 3 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst worden ist und § 5 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden sind, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Luftfahrt vom 7. August 2007 (GV. NRW. S. 316), die durch Verordnung vom 20. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch die Angabe „;“ ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Zulassung der Luftsicherheitspläne nach § 8 Absatz 1 des Luftsicherheitsgesetzes und für die Überwachung der zugelassenen Eigensicherungsmaßnahmen auf den Flughäfen Düsseldorf, Köln/Bonn und Münster/Osnabrück und“

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die Erteilung des Zeugnisses und die Entscheidung über die Freistellung nach § 10a des Luftverkehrsgesetzes, einschließlich der Aufsicht nach § 47 Absatz 2a der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, für die in Nummer 1 genannten Verkehrsflughäfen (§ 31 Absatz 2 Nummer 4b des Luftverkehrsgesetzes).“

d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 3 beinhaltet auch luftaufsichtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird aufgehoben.

bb) Nummer 6 wird Nummer 5.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zuständige Behörde für die Genehmigung von und Aufsicht über Luftfahrtunternehmen nach § 20 Absatz 4 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.“

4. § 8 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2017

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2017 S. 382

2006

**Verordnung
zur Regelung der behördenübergreifenden
Bereitstellung und zum Betrieb von
IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen
zum elektronischen Nachweis der Identität nach
§ 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Vom 30. März 2017

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und allen Ministerien:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie dem Anwendungs-

bereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Rechtsverordnung ist

1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. ein Identifikationsdienst eine Anwendung zum elektronischen Nachweis der Identität,
3. der Diensteanbieter die Stelle, die IT-Infrastrukturkomponenten und Identifikationsdienste nach den Maßgaben dieser Rechtsverordnung betreibt,
4. die Identifizierung die Feststellung der Identität einer Person auf elektronischem Wege durch den Einsatz eines Identifikationsmittels; ein elektronisches Identifikationsmittel ist eine materielle und/oder immaterielle Einheit, die Personenidentifizierungsdaten enthält und zur Authentifizierung bei Online-Diensten verwendet wird und
5. die Authentifizierung der Nachweis der Berechtigung zur Nutzung eines bestehenden Identifikationsdienstes.

§ 3

Ausgestaltung des Identifikationsdienstes

(1) Der Identifikationsdienst ermöglicht den elektronischen Nachweis der Identität der nutzenden Person nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Nutzung dieses Dienstes ist freiwillig.

(3) Der Nachweis der Identität kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus im Sinne der Technischen Richtlinie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) TR-03107-1 Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government – Teil 1 Vertrauensniveaus und Mechanismen – in der Version 1.1 vom 31. Oktober 2016 erfolgen. Die zuständige Behörde entscheidet über den Einsatz des notwendigen Vertrauensniveaus im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens.

(4) Die elektronische Identifizierung kann mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen (temporäres Servicekonto). Ein dauerhaftes Speichern der Identitätsdaten ist mit Einwilligung der nutzenden Person möglich (permanentes Servicekonto). Im Falle der dauerhaften Speicherung der Identitätsdaten muss die nutzende Person jederzeit die Möglichkeit haben, alle gespeicherten Daten selbstständig zu löschen. Wird das permanente Servicekonto länger als zwei Jahre nicht genutzt, soll der Diensteanbieter eine Löschung des Kontos vornehmen, sofern die nutzende Person auf Rückfrage nicht innerhalb von 14 Tagen der Löschung widerspricht.

§ 4

Verantwortliche Stelle

(1) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus in Verwaltungsverfahren werden zur behördenübergreifenden Nutzung auf das für Informationstechnik zuständige Ministerium als dem gemeinsamen Diensteanbieter übertragen. Dazu gehört auch der Identifikationsnachweis nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

(2) Der Identifikationsdienst kann von allen Behörden, welche in Verwaltungsverfahren eine Identifikation nach § 3 Absatz 3 Satz 1 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen anbieten, genutzt werden.

(3) Der Diensteanbieter betreibt die Anwendung zur elektronischen Feststellung der Identität in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung.

§ 5

Zweck der Datenverarbeitung

Der Zweck der Datenverarbeitung liegt in der gemeinsamen, behördenübergreifenden Bereitstellung eines elektronischen Identifizierungsdienstes und der möglichen anschließenden Authentifizierung nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen.

§ 6

Daten zur Identifikation

(1) Der Diensteanbieter darf zur Feststellung der Identität der nutzenden Person folgende Identitätsdaten erheben und verarbeiten:

1. bei einer natürlichen Person: Familienname, Geburtsname, Vornamen, akademischer Grad, Tag der Geburt, Ort der Geburt, Anschrift, Dokumentenart, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 3155) in der jeweils geltenden Fassung die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, Staatsangehörigkeit, Nebenbestimmungen, Ordensname und Künstlername, dienst- und kartenspezifisches Kennzeichen. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der elektronischen Identität (eID) gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden,
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer soweit vorhanden und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.

(2) Zur Kommunikation mit der nutzenden Person dürfen mit deren ausdrücklicher Einwilligung zusätzlich folgende Identitätsdaten erhoben und verarbeitet werden:

De-Mail Adresse, E-Mail Adresse und Mobilfunknummer.

(3) Wird ein im Amtsblatt der EU-Kommission bekannt gegebener und notifizierter Identifikationsdienst nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 023 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S.44) eingesetzt, so muss sichergestellt sein, dass die Identifikation auch mit den aus diesem Identifikationsdienst enthaltenen Identitätsdaten erfolgen kann.

(4) Mit ausdrücklicher Einwilligung der nutzenden Person können Daten zur Identifikation im Sinne des Absatz 1 und Absatz 2 vom Identifikationsdienst an eine deutsche öffentliche Stelle übermittelt werden.

§ 7

Nutzung der Funktion

(1) Vor der Nutzung des Identifikationsdienstes muss die Behörde die beabsichtigte Nutzung dem Diensteanbieter anzeigen. Die Behörde muss dabei insbesondere angeben, zu welchem Zweck die Daten verwendet werden sollen und welche Identitätsdaten für das elektronische Verwaltungsverfahren benötigt werden. Werden Verwaltungsverfahren behördenübergreifend durchgeführt, so kann die Anzeige nach Satz 1 auch durch die zuständige Fachaufsichtsbehörde erfolgen. Der Diensteanbieter darf den Identifikationsdienst erst nach vollständiger Anzeige zur Verfügung stellen.

(2) Die nutzende Behörde muss nach dem Prinzip der Datensparsamkeit sicherstellen, dass ausschließlich die

Identitätsdaten genutzt werden, die für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlich sind. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Zuständigkeit zu beteiligen.

(3) Die technische Einbindung des Identifikationsdienstes erfolgt nach den Vorgaben des Diensteanbieters. Dabei ist nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf den Prozess zugreifen können.

(4) Die Behörde muss vor Einsatz des Identifikationsdienstes sicherstellen, dass die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Identitätsdaten für das jeweilige Verwaltungsverfahren erteilt hat.

(5) Der Diensteanbieter teilt der Beauftragten oder dem Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) und der nach § 4 Absatz 3 des Personalausweisgesetzes zuständigen Stelle nach deren Vorgaben mit, welche Behörden das Berechtigungszertifikat für den Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes und § 78 des Aufenthaltsgesetzes für welche Zwecke nutzen. Dabei sind das jeweilige Verfahren und die nutzende Behörde anzugeben.

(6) Bei der Übertragung der Daten zwischen der Behörde und dem Diensteanbieter sind dem jeweiligen Stand der Technik und den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind geeignete Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das für Informationstechnik zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 30. April 2021 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 30. März 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2017 S. 382

2006

Verordnung zur Regelung der Anforderungen an das Bereitstellen von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen)

Vom 31. März 2017

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit der Ministerpräsidentin und allen Ministerien:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Perso-

nen des öffentlichen Rechts, soweit sie dem Anwendungsbereich des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen.

§ 2

Bereitstellung

Bevor Daten öffentlich über elektronische Netze bereitgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die Bereitstellung rechtlich zulässig ist. Dabei sind insbesondere Belange des Datenschutzes und Rechte Dritter zu beachten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Information ist eine bestimmte Teilmenge eines übergeordneten Gesamtwissens.

(2) Daten sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind. Erst wenn Daten in einem konkreten und sinnhaften Zusammenhang interpretiert werden, werden aus ihnen Informationen.

(3) Metadaten sind beschreibende Informationen zu den veröffentlichten Daten, aber nicht diese Daten selbst.

(4) Metadatenstrukturen umfassen die Struktur und die Bedeutung sowie die erforderlichen Konventionen, mit denen die Metadaten bereitgestellt werden.

(5) Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.

(6) Ein offenes Format liegt vor, wenn die zu Grunde liegenden Datenstrukturen und die entsprechenden Standards öffentlich zugänglich sind sowie vollständig dokumentiert, offen publiziert und kostenfrei erhältlich sind.

(7) Ein offener Standard liegt vor, wenn ein Format nicht durch eine juristische Person allein kontrolliert wird.

(8) Dokumente sind Informationsgegenstände, die für Menschen lesbar gemacht sind. Die Informationsaufbereitung erfolgt in der Regel durch die zielgerichtete Aufbereitung von Daten und die anschließende Visualisierung.

(9) Eine grundlegende Überarbeitung von Daten liegt dann vor, wenn die Datenstruktur oder Datenschnittstellen verändert werden.

§ 4

Metadaten und Metadatenstrukturen

(1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten auf elektronischem Weg bereit, so sind die Daten gemäß § 16 Satz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen mit Metadaten zu versehen. Dies gilt für Daten, die vor dem 16. Juli 2016 erstellt wurden nur, wenn sie grundlegend überarbeitet werden.

(2) Die Metadaten müssen offenen Standards und Formaten entsprechen. Dies soll durch die Nutzung eines einheitlich auf Bundes- und Länderebene vereinbarten Standards für offene Verwaltungsdaten erfolgen.

(3) Soweit Daten unter der Nutzung von Metadatenstrukturen bereits über Fachkataloge zugänglich gemacht werden, sollen diese auch mit dem Open Data Angebot des Landes verknüpft werden.

§ 5

Nutzung und Lizenzen

(1) Soweit Behörden elektronische Daten über öffentlich zugängliche Netze nach § 16 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen bereitstellen, muss dies mittels eines maschinenlesbaren Formates möglichst offen erfolgen.

Die Behörde muss insbesondere gewährleisten:

1. die Vollständigkeit der Daten,
2. die Eigenschaft als Primärquelle,

3. einen leichten Zugang zu den veröffentlichten Datensätzen,
4. die Diskriminierungsfreiheit des Zugangs, so dass jede Person zu jeder Zeit auf die Daten zugreifen kann, ohne sich identifizieren oder eine Rechtfertigung für ihr Handeln abgeben zu müssen, und
5. die Möglichkeit der Weiterverarbeitung.

(2) Die bereitgestellten Daten sind mit einem Nutzungsrecht (Lizenz) zu versehen. Die Lizenz muss die möglichen Nutzungsarten der Daten exakt beschreiben. Dadurch muss deutlich werden, in welcher Art die Weiterverarbeitung zulässig ist.

(3) Die Lizenz ist so zu wählen, dass die bereitgestellten Daten frei und möglichst uneingeschränkt genutzt werden können. Dies soll durch die Nutzung einer auf Bundes- und Länderebene vereinbarten Lizenz erfolgen. Die bereitstellende Stelle entscheidet über die Notwendigkeit der Namensnennung in den Lizenzangaben.

(4) Sollten die Daten einer Lizenz Dritter unterliegen, so müssen die Lizenzbedingungen übernommen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für Informationstechnik zuständige Ministerium berichtet dem Landtag bis zum 30. November 2026 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 31. März 2017

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359